

32/SN-129/ME



SOZIALISTISCHER LEHRERVEREIN ÖSTERREICH

1080 WIEN, ALBERTGASSE 35 • TELEFON: 42 21 52, 43 25 58

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
einer 8. Schulorganisations-
gesetz-Novelle

Ko
10. 10. 1972
S. 10

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf zu einer Novellierung des Schulorganisationsgesetzes (8. SchOG-Novelle) begrüßt. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Verbesserungen der Unterrichtsbedingungen, insbesondere die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Schülergruppendurchschnittszahlen, stellen einen weiteren bedeutenden Schritt zur Verbesserung des österreichischen Schulwesens dar.

Lediglich die Tatsache muß bedauert werden, daß für den Unterrichtsgegenstand Geometrisches Zeichnen in den 3. und 4. Klassen der Hauptschule vom Prinzip der generellen Verbesserung der Unterrichtsbedingungen abgegangen wird: Durch die nurmehr notwendige koedukative Führung dieses Unterrichtsgegenstandes, die grundsätzlich begrüßt wird, tritt die Tatsache ein, daß anstelle der halben Klasse - wie bisher - nurmehr die gesamte Klasse unterrichtet werden muß. Im Unterrichtsgegenstand Geometrisches Zeichnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen war es bisher üblich, daß der Schülerarbeitsplatz - bedingt durch die Arbeit mit der Zeichenplatte oder mit dem Reißbrett - eine Schulbank (zwei Sitzplätze) umfaßte, um entsprechende Ablagemöglichkeiten für die sonstigen Unterrichtsbehelfe und Zeichengeräte dem Schüler zur Verfügung stellen zu können. Es sollte daher nochmals eingehend geprüft werden, ob nicht doch in diesem Unterrichtsgegenstand eine Teilung in Gruppen ab einer bestimmten Obergrenze, z.B. ab 20 Schüler, vorgesehen werden kann.

Als weiterer kritischer Hinweis ist die Forderung nach der Einrichtung eines Unterrichtsgegenstandes Informatik am Polytechnischen Lehrgang zu sehen: Wenn in der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle in den 5. Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen Informatik als verbindliche Übung eingerichtet wird, so mußte dies auch für den Polytechnischen Lehrgang Gültigkeit haben. Es ist nicht einzusehen, daß eine nicht unbeträchtliche Schülergruppe innerhalb einer Altersstufe von diesem Bildungsangebot ausgeschlossen wird.

-2-

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Ziffer 2:

Der 3. Satz des § 8a Abs. 3 sollte kürzer lauten: "... die Mindestzahl für den Förderunterricht gem. § 8 lit. f sub. it aa und sublit. cc darf 6 nicht unterschreiten und 12 nicht überschreiten,..."

Begründung: Es ist nicht einzusehen, hinsichtlich der Gruppengröße zwischen verschiedenen Formen des Förderunterrichts zu differenzieren: Mit welcher Begründung werden für die Führung des Förderkurses in der Beobachtungsphase als Untergrenze 8 Schüler angesetzt, und mit welcher Begründung werden nach erfolgter Einstufung für dieselbe Unterrichtsform, bezogen auf dieselbe Schülergruppe einer Schulstufe, für die Führung des Förderunterrichts mindestens 6 Schüler vorgesehen. Hier sollte einheitlich vorgegangen werden.

Weiters sollte § 8 lit f sub. cc um folgende Formulierung erweitert werden: "... noch soll bzw. weil sie die Anforderungen in der niedrigsten Leistungsgruppe in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen."

Begründung: Ein Verzicht auf diese Formulierung würde bedeuten, daß lernschwache Schüler in der niedrigsten Leistungsgruppe einer Schulart mit Leistungsgruppen sich für den Förderunterricht anmelden müßten, während alle anderen Schülergruppen zur Teilnahme am Förderunterricht verpflichtet werden können. Außerdem würde ein Nichtbeachten dieses Vorschlages bedeuten, daß lernschwache Schüler in der niedrigsten Leistungsgruppe im Hinblick auf die Teilnahme am Förderunterricht ungünstigere Rahmenbedingungen (acht Schüler als Mindestzahl) vorfinden.

Außerdem sollte geprüft werden, ob eine Möglichkeit zur Senkung der Teilungszahlen, insbesondere in Leibesübungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen auf 28 und in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache auf 25, erwogen werden kann. Als Begründung für die Einrichtung einer Teilungszahl für die Führung der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache an Volksschulen sind die Hauptziele des Fremdsprachenunterrichts, insbesondere der Aufbau einer altersgemäßen Kommunikationsfähigkeit, anzuführen. Die erste und wichtigste Voraussetzung zur Erfüllung dieser Lehrplanforderung ist die kleine Schülergruppe.

-3-

Zu Ziffer 23:

Die im § 131c vorgesehene Regelung für Arbeitslehrerinnen, die nach Besuch eines Vorbereitungslehrganges in die Pädagogische Akademie aufgenommen werden können, wird begrüßt. Allerdings sollte diese Regelung sinngemäß auch für Sprachlehrer des Besoldungsschemas L 3 Anwendung finden. Außerdem wird empfohlen, den Zeitraum für die Führung von Vorbereitungslehrgängen bis zum Jahr 1995/96 zu erstrecken. Im einzelnen wird daher vorgeschlagen, folgende Formulierungen in den § 131 c aufzunehmen:

Absatz 1 sollte lauten: "... können auch Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sowie Sprachlehrer ohne Matura in die Pädagogische Akademie aufgenommen werden, ..."

Absatz 2 sollte lauten: "An den Pädagogischen Akademien kann bei Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Schuljahren 1986/87 bis 1995/96 ein Vorbereitungslehrgang geführt werden: ..."

Absatz 3 sollte lauten: "Für Absolventen des Vorbereitungslehrganges, die einen Studiengang für ein Lehramt an Pflichtschulen besuchen, entfallen jene Pflichtgegenstände und entsprechende Fachdidaktiken, für die bereits Qualifikationen vorliegen."

weiters:

§ 27(1) soll lauten:
"(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 8, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 10 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule sowie in der Vorschulklassen darf 16 nicht übersteigen.

§ 33 (3): Senkung der Teilungszahlen um je zwei weitere Schüler